

Ein angenommenes, oder ein gegenseitiges Versprechen heißt ein Vertrag. Die Verbindlichkeit der Verträge also, die Art, wie sie ausgelegt werden müssen, und die Fälle, in welchen sie keine Verbindlichkeit haben, sind dieselben, wie bey Versprechungen.

So bald ein Vertrag geschlossen ist, und ein jeder Theil sich deutlich erklärt hat, was der andere mit Sicherheit von ihm erwarten könne, so bekommt er ein Zwangsrecht gegen den andern, und kann ihn, wenn er den Vertrag nicht hält, durch alle rechtliche Wege zwingen, das zu leisten, zu was er sich verbindlich gemacht hat. (§. 99.) *

Alle Verträge werden in stillschweigende und ausdrückliche, in einseitige und doppelseitige eingetheilt.

* Man erhält zwar durch einen Vertrag das Eigenthum über eine gewisse Sache, aber nicht auf gleiche Art. Ist die Sache, über welche ein Vertrag geschlossen wurde, individuell bestimmt, so wird man Herr derselben auch vor der Uebergabe: in den übrigen Fällen muß sie übergeben werden, ehe wir sie unser Eigenthum nennen können. Martini loc. cit. cap. 15.

Einseitig heißt der Vertrag, wenn wir dem andern etwas versprechen, ohne etwas anderes von ihm dafür